

# Beitragsordnung 2021 (unverändert)

## 1. Beitragsfestsetzung

über

Umsatz (U) 2020 in €		Beitrag 2021 in €
bis	U = 0,3 Mio.	B = 600
bis	U = 1,3 Mio.	B = U x 2,0 ‰
bis	U = 6,5 Mio.	B = 780 + U x 1,4 %
bis	U = 13,0 Mio.	B = 5.980 + U x 0,6 %

Beitragspflichtige Umsätze sind alle Produktionsumsätze (Preise ab Werk), einschließlich der mitgelieferten Einbau- und Montageteile (z. B. Transportanker oder Dichtungsringe bei Rohren) aller Betriebsstätten in Baden-Württemberg. Dies umfasst auch die Produktionsumsätze, die in weiteren eigenen Betriebsstätten bzw. Firmen weiterverarbeitet werden.

 $B = 13.780 + U \times 0.1 \%$ 

Beitrag für Gastmitglieder: 2.500 € jährlich

U = 13,0 Mio.

### 2. Beitragsehrlichkeit

Die Mitgliederversammlung wählt durch Zufallsverfahren 3 Mitgliedsbetriebe aus, die ihre gemeldeten oder gemäß der Beitragsordnung eingeschätzten Umsätze aus dem Vorjahr per Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bis zum 30.09. des laufenden Jahres nachweisen.

#### 3. Einschätzung von Umsätzen

Erfolgt binnen 4 Wochen nach Versand des Umsatzabfragebogens und einer weiteren Mahnungsfrist von 2 Wochen keine Meldung des mit Betonbauteilen erzielten Vorjahresumsatzes, so ist die Geschäftsführung berechtigt, eine rechtsverbindliche Umsatzschätzung vorzunehmen. Diese soll mindestens dem des Vorjahrsumsatzes zzgl. 10 % Mehrumsatz betragen. Eine Nachmeldung und Korrektur ist dann nicht mehr möglich.

### 4. Regelungen bei Testatabweichungen

Wird ein Unternehmen, das nicht gemeldet hat und eingeschätzt wurde, auf der Mitgliederversammlung ausgelost, so muss dieses ein Testat vorlegen. Erfolgt dies nicht, kann das Unternehmen mit weiteren Maßnahmen bis hin zum Ausschluss belegt werden.

Liegen Abweichungen vor zwischen der Beitragsmeldung und dem Testat, muss das Doppelte der Differenz als Sanktion entrichtet werden.